



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 077

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1818

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0601/FR

Mitteilung über die Fortsetzung des Dialogs zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach Heranziehen der in der Richtlinie (EU) 2015/1535 ausdrücklich vorgesehenen amtlichen Reaktionen.

MSG: 20241818.DE

1. MSG 077 IND 2023 0601 FR DE 24-04-2024 04-07-2024 IT DIALOG 24-04-2024

2. Italy

3A. MINISTERO DELLE IMPRESE E DEL MADE IN ITALY

Dipartimento Mercato e Tutela

Direzione Generale Consumatori e Mercato

Divisione II - Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi

Via Molise, 2 - 00187 Roma

3B. MINISTERO DELLE IMPRESE E DEL MADE IN ITALY

Direzione generale per la politica industriale, la riconversione, la crisi industriale, l'innovazione, le PMI e il made in Italy

Divisione V - Industrie Made in Italy e industrie creative

Via Molise 2-00187 Roma

4. 2023/0601/FR - C50A - Lebensmittel

5.

6. Italien dankt Frankreich für seine Antwort. Die italienischen Behörden haben die Berichte sorgfältig gelesen. Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl die von Italien aufgeworfenen technischen rechtlichen als auch die wissenschaftlichen Fragen nicht immer klar und ausführlich beantwortet wurden.

Technische rechtliche Fragen:

Die italienischen Behörden fragten sehr deutlich, ob Nutriscore sich auf Folgende bezieht:

Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011?

Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011?

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006?

Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Frankreich erklärt, dass „zu Recht gesagt werden kann, dass das Nutri-Score-System, soweit es alle Anforderungen von Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1169/2011 erfüllt, eine Form der Nährwertdeklaration darstellt. Diese Feststellung impliziert auch die Gültigkeit des NutriScore-Systems unter Berücksichtigung des Absatzes 2 dieses Artikels.“

Es ist etwas überraschend zu lesen, was die französischen Behörden gesagt haben.

Es ist daran zu erinnern, dass die Kommission (die u. a. bestätigt hat, was die italienischen Behörden seit der ersten französischen Notifizierung des Systems im Jahr 2017 immer erörtert haben) mit der Notifizierung Nr. 303 – Mitteilung der



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Kommission – TRIS (2017) 01957 – erklärt hat, dass das dem notifizierten Vorhaben beigefügte Kennzeichnungssystem keine Angabe des Energiewerts oder des Energiewerts und der Nährstoffmengen als solcher verlangt, sondern auf die allgemeine Nährwertqualität des betreffenden Lebensmittels verweist. Daher fällt das Nutri-Score-System nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Da sich die französischen Behörden selbst auf den Bericht der Kommission über die Verwendung zusätzlicher Formen der Angabe und Darstellung der Nährwertdeklaration (COM(2020) 207 final) beziehen, wird Frankreich ersucht, die Bestimmungen von Artikel 3 zu prüfen.

In Absatz 1.1 dieses Artikels analysiert die Kommission die „Zusätzlichen Formen des Ausdrucks und der Aufmachung im Rahmen der LMIV“, während in Absatz 1.2 von „anderen Systemen zur Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite der Verpackung“ die Rede ist. Absatz 1.2 lautet wie folgt: „Einige von Mitgliedstaaten oder Lebensmittelunternehmen entwickelte FOP-Systeme fallen nicht unter Artikel 35 der LMIV, da sie nicht die in der Nährwertdeklaration als solche enthaltenen Informationen wiederholen, sondern Informationen über die allgemeine Nährwertqualität des Lebensmittels liefern (z. B. durch ein Symbol oder einen Buchstaben).“ Es steht außer Frage, dass diese Systeme nach Ansicht der Kommission nicht in den Anwendungsbereich der LMIV fallen, auch weil es unklar wäre, warum die Kommission die fraglichen FOP-Systeme mit zwei unterschiedlichen Absätzen unterscheiden wollte.

Während die französischen Behörden andererseits die Aussagen der Kommission sowohl 2017 als auch 2020 völlig außer Acht lassen und ohne jeden Zweifel bestätigen, dass das von ihnen vorgeschlagene System mit Artikel 35 der LMIV vereinbar ist, kann ein klarer Standpunkt der Rechtsdienste der Kommission zur Vereinbarkeit der Systeme, die „die Angaben in der Nährwertdeklaration als solche nicht wiederholen, sondern Informationen über die allgemeine Nährwertqualität des Lebensmittels (z. B. durch ein Symbol oder einen Buchstaben) liefern“, mit der LMIV und insbesondere mit deren Artikel 35 nicht mehr aufgeschoben werden.

Ohne einen klaren und endgültigen Standpunkt der Kommission erscheint es an dieser Stelle nicht erforderlich, erneut darauf hinzuweisen, dass der Verweis in der ausführlichen Stellungnahme Italiens auf die Artikel 30 bis 34 der LMIV gerade die Richtigkeit der Aussagen der Kommission bestätigen sollte.

Vor diesem Hintergrund möchten wir erneut darauf hinweisen, dass der Verweis auf die Artikel 30 bis 34 der LMIV in der ausführlichen Stellungnahme Italiens die Richtigkeit der Aussagen der Kommission bestätigen soll, was, wie bereits erhofft, für einen klaren und endgültigen Standpunkt erforderlich erscheint.

Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

„Die französischen Behörden erinnern die italienischen Behörden erneut daran, dass Nutri-Score ein einziges globales Berechnungssystem ist. Daher ist es nicht möglich, die anwendbaren Artikel nach den dargestellten Farben zu unterscheiden. Folglich können die Artikel 35 und 36 in Verbindung mit dem Nutri-Score-System Anwendung finden, ohne ihre Anwendung nach den Farben von Nutri-Score zu unterscheiden.“

Da Luxemburg bereits auf dieselbe Aussage geantwortet hat, stimmt Italien zu, dass das System einzigartig ist, und es ist in der Tat der einzige Fall, in dem es nicht klar ist, auf welchem Unionsrecht das System beruht.

Den italienischen Behörden zufolge ist es wichtig, die Rechtsgrundlage zu kennen, weil es den Mitgliedstaaten freisteht, nationale Vorschriften zu erlassen, sofern diese mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.“ Um festzustellen, ob eine Vorschrift eines Mitgliedstaats mit dem „Unionsrecht“ vereinbar ist, müsste zunächst die Norm ermittelt werden, auf die Bezug genommen wird. Es ist bedauerlich, erneut darauf hinzuweisen, dass Italien es vielmehr für sehr wichtig hält, diese Referenznorm zu ermitteln, andernfalls auf welche Rechtsquelle sollte zurückgegriffen werden, um die Richtigkeit der Maßnahmen eines Mitgliedstaats zu beurteilen? In diesem Fall könnte es beispielsweise vorkommen, dass, wenn die Einhaltung von Artikel 35 bestritten wird, die Antwort lautet, dass Nutriscore unter Artikel 36 fällt und umgekehrt; dies würde die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Wie Luxemburg bereits aufgezeigt hatte („die luxemburgischen Behörden stimmen mit den französischen Behörden zu, dass Italien Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 allzu streng auslegt“, ist Frankreich auch der Ansicht, dass „die



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

italienischen Behörden Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 allzu streng auslegen“. Wie bereits in der ausführlichen Stellungnahme dargelegt, sind die italienischen Behörden der Auffassung, dass sich die beiden Artikel auf unterschiedliche Fälle beziehen. Dies scheint keine „übermäßig strikte Auslegung“ zu sein, da klar ist, dass sich die beiden Artikel in verschiedenen Kapiteln der Verordnung befinden; Wenn es sich bei den Bestimmungen von Artikel 35 um einen Anhang zu Artikel 36 handelt, ist es nicht nachvollziehbar, dass der Inhalt in einen gesonderten Artikel, nämlich Artikel 36, aufgenommen werden muss.

Wie bereits in der ausführlichen Stellungnahme erläutert, ist Artikel 35 nach Meinung der italienischen Behörden nach geltendem Recht die einzige Möglichkeit für Mitgliedstaaten, zusätzlich zu der Nährwertdeklaration eigene optionale Formen zu nutzen, sofern die Anforderungen der Rechtsvorschrift erfüllt sind. Für die italienischen Behörden werden freiwillige Ausdrucksformen nach Artikel 35 geregelt, wenn sie sich auf die Nährwertdeklaration beziehen (die nur eine der obligatorischen Angaben in Artikel 9 ist).

Im Gegenteil gilt Artikel 36 für alle freiwilligen Informationen, die die Unternehmer auf den Verpackungen anbringen können, selbstverständlich ohne dass die Verbraucher irreführt werden. Wenn ein freiwilliges System nach Artikel 36 von den Mitgliedstaaten empfohlen wird, verliert es eindeutig seinen „freiwilligen“ Charakter, da sich die Wirtschaftsteilnehmer zur Einhaltung „verpflichtet“ fühlen, weil die staatlichen Behörden dies empfehlen. Italien ist nicht der Ansicht, dass dies die vom Gesetzgeber mit Artikel 36 zum Ausdruck gebrachte Absicht ist.

Wie in der ausführlichen Stellungnahme dargelegt und stets bekräftigt, wären die Lebensmittelunternehmer, wenn dies nicht der Fall wäre, immer in der Lage, alle in der Verordnung vorgesehenen harmonisierten zwingenden Ansprüche (Artikel 9) freiwillig durch bloße Bezugnahme auf Artikel 36 zu ergänzen. Ist Frankreich der Ansicht, dass alle durch die Verordnung 1169/2011/EU harmonisierten Angaben von den Wirtschaftsbeteiligten nach eigenem Ermessen durch einen Verweis auf Artikel 36 ergänzt werden können? Wenn die Rechtsgrundlage Artikel 36 ist, bedeutet dies dann, dass freiwillige Formen, die zusätzlich zur Nährwertdeklaration erfolgen, auch nicht den Anforderungen des Artikels 35 entsprechen können? Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen der Artikel 35 und 36 nicht identisch sind. Warum hielt es der Unionsgesetzgeber für notwendig, nur für freiwillige Formen zusätzlich zur Nährwertdeklaration einen Ad-hoc-Artikel vorzusehen (Artikel 35)?

Nach Ansicht der italienischen Behörden ist es vielmehr so, dass Artikel 36 nur an die Wirtschaftsteilnehmer gerichtet ist, die nach eigenem Ermessen den Verbrauchern freiwillige Informationen über die in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung genannten Elemente zur Verfügung stellen können, ohne Empfehlungen der Staaten zu beachten, die deren wissenschaftliche Grundlage bewerten.

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Wie bereits in der ausführlichen Stellungnahme erwähnt, stellt die Kommission in ihrem Bericht COM(2020) 207 final vom 20. Mai 2020 Folgendes fest:

„Vermittelt ein solches System eine insgesamt positive Aussage (beispielsweise durch die Farbe Grün), muss es darüber hinaus der rechtlichen Definition einer „nährwertbezogenen Angabe“ entsprechen, [...] im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel“, jedoch auch dass „Die unter die Claims-Verordnung fallenden FOP-Systeme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nur verwendet werden dürfen, wenn sie von dem betreffenden Mitgliedstaat nach dem in Artikel 23 der Claims-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006) beschriebenen Notifizierungsverfahren zur Unterrichtung der Kommission genehmigt wurden.“

Italien möchte den französischen Behörden dafür danken, dass sie nach sieben Jahren endlich bestätigt haben, dass „die EFSA nach den oben genannten Bestimmungen nie konsultiert wurde, da ein solcher Ansatz das Verfahren äußerst kompliziert machen und andererseits das Nutri-Score-System verzerren würde, das rechtlich und wissenschaftlich ein unteilbares Ganzes darstellt“

Die französischen Behörden betonen erneut die Einzigartigkeit des Systems, selbst wenn sie darauf hinweisen, dass „Nutri-Score eine eigenständige Ausdrucksform“ sei und dass die in der Gemeinschaftsregelung vorgesehene



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierung daher zu kompliziert sei.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem System um ein „rechtlich [...] unteilbares Ganzes“ handelt, wenn dies nicht der Fall wäre, wäre es erforderlich, „das System selbst zu trennen und einige Aspekte des Systems gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und andere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zu melden“.

Der Ansatz der französischen Behörden ist interessant, nämlich nicht etwas (Erwartetes) zu tun, weil es äußerst kompliziert ist.

Frankreich bestreitet die Aussage Italiens, Nutriscore sei ein Gesundheitsanspruch. Italien ist der Auffassung, dass die französischen Behörden im Widerspruch stehen, da Frankreich selbst auf Studien verweist, denen zufolge Nutriscore die besten Ergebnisse bei der Auswahl gesünderer Lebensmittel durch die Verbraucher gewährleistet. Wenn Nutriscore die Wahl eines gesünderen Lebensmittels ermöglicht, bedeutet dies nicht, dass anhand dieses Logos „erklärt, empfohlen oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt“?

Wenn es sich bei Nutriscore also weder um eine nährwertbezogene noch um einen Gesundheitsanspruch handelt, handelt es sich um ein einzigartiges System, dem es offensichtlich an einer Rechtsgrundlage fehlt, so dass der gleiche Zweck nicht verstanden wird.

Kritik am neuen „Nutri-Score“-Algorithmus.

Die französischen Behörden erklären, dass „in den verschiedenen Berichten des Wissenschaftlichen Komitees Nutri-Score ausführlich auf die Berichte der EFSA Bezug genommen wird, insbesondere auf den Bericht über die Elemente, die in einem Nährwertprofil zu berücksichtigen sind, und dass die Entscheidungen im Einklang mit den Schlussfolgerungen dieser Berichte getroffen wurden“.

Diese Annahme ist irreführend, da der neue Nutriscore-Algorithmus den neuesten Bericht der EFSA vom 24. März 2022 über die Entwicklung eines harmonisierten verbindlichen FOPNL-Systems „Wissenschaftliche Empfehlungen zur Erstellung von Nährwertprofilen für die Entwicklung harmonisierter verbindlicher Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite der Verpackung“ in erheblichem Maße außer Acht lässt. Auch die Gegenargumente Frankreichs zu den Bemerkungen Italiens sind nicht in der Lage, die wichtigsten festgestellten Probleme/Unterschiede zu überwinden bzw. darauf zu reagieren.

a) Der Eiweißgehalt (durch den neuen Algorithmus weiter valorisiert/verstärkt) wird nach Angaben der EFSA nicht als relevant erachtet, da die europäische Bevölkerung mehr Eiweiß als notwendig zu sich nimmt; (EFSA: „Die durchschnittliche Eiweißaufnahme in Europa liegt in den meisten Bevölkerungsgruppen und Ländern über der Bevölkerungsreferenzzufuhr, und durch eine weitere Erhöhung der Eiweißaufnahme sind keine positiven Auswirkungen auf die Muskelmasse oder -funktion zu erwarten.“)

Die Schlussfolgerung der französischen Gegenargumente, dass Proteine ein indirekter Indikator (Proxy) für andere Elemente von Interesse der öffentlichen Gesundheit (Eisen/Calcium) seien, ist keineswegs überzeugend und ist lediglich ein Trick, um ihre zunehmende Bedeutung im aktualisierten Algorithmus zu rechtfertigen (da rotes Fleisch und Käse, die die Hauptquellen sind, häufig durch den neuen Algorithmus benachteiligt werden). Nachstehend sind einige Passagen des EFSA-Dokuments wiedergegeben: Zu den Lebensmitteln mit relativ hohem Eisengehalt gehören Fleisch, Fisch, Getreide, Bohnen, Nüsse, Eigelb, dunkelgrünes Gemüse, Kartoffeln und mit Eisen angereicherte Lebensmittel. Der Eisengehalt von Milcherzeugnissen und vielen Obst- und Gemüsesorten ist viel niedriger. Die Bioverfügbarkeit von Eisen aus pflanzlichen Lebensmitteln (Nicht-Hämeisen) ist im Allgemeinen deutlich geringer als bei tierischen Lebensmitteln (Hämeisen) (aufgrund eines unterschiedlichen Absorptionsmechanismus bei Nicht-Hämeisen gegenüber Hämeisen); Die Hauptquellen der vom NDA-Gremium der EFSA (2015a) überprüften Calciumaufnahme sind Milch und Milcherzeugnisse, die für 38 % bis 85 % der Zufuhr sorgen, gefolgt von Getreide und Getreideerzeugnissen (2-35 %), Wasser und Getränke auf Wasserbasis (1-18 %) sowie Gemüse und Gemüseerzeugnisse (1-11 %).

b) Er enthält keine Vollkornprodukte als günstige Komponente; Die Begründungen für die Nichteinbeziehung von Vollkorngetreide/Vollkorngetreideerzeugnissen als positive Elemente wie Gemüse/Obst sind veraltet, irreführend und



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

unangemessen. Die Bedeutung des Einsetzens/Vernehmens von Vollkorngetreide ist nicht allein auf den Input von Ballaststoffen zurückzuführen (wie von den französischen Autoren der Erinnerung in der Passage „EFSA glaubt, dass es wichtig ist, dass Ballaststoffe und Nichtvollkorn-Getreideerzeugnisse in den Kontext eines Ernährungsprofils einbezogen werden“), da der daraus resultierende Nutzen viel komplexer ist als Pflanzen und Hülsenfrüchte, die zu den positiven Elementen gehören, die den derzeitigen Algorithmus kennzeichnen.

Entgegen der Schlussfolgerung der Verfasser der französischen Gegenargumente geht aus dem EFSA-Bericht hervor, dass Vollkorngetreide ein eigenständiger Fall ist, der von Hülsenfrüchten und Gemüse abgedeckt werden muss: Stärkehaltige Lebensmittel liefern komplexe Kohlenhydrate. Wenn sie in Form von Vollkornprodukten verzehrt werden, sind sie auch eine gute Quelle für Ballaststoffe, B-Vitamine, Tocopherole und Folat. Diese Lebensmittelgruppe in den lebensmittelorientierten Ernährungsleitlinien der europäischen Länder besteht hauptsächlich aus Getreide (einschließlich Frühstückszerealien) und aus Getreide gewonnenen Erzeugnissen wie Brot, Teigwaren, Reis, Couscous oder Bulgur. In der Regel empfehlen die lebensmittelbasierten Ernährungsleitlinien (FBDG), stärkehaltige Lebensmittel mehrmals täglich zu essen (in der Regel zwischen 3 und 11 Portionen pro Tag, die Portionsgrößen variieren zwischen den FBDG), wobei der Schwerpunkt auf Vollkornprodukten liegt. Eine Ernährung mit hohem Anteil an vollem Korn wurde in prospektiven Kohortenstudien mit einer geringeren Sterblichkeit durch alle Ursachen, einschließlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs, in Verbindung gebracht. Bei einer Metaanalyse der Dosisempfindlichkeit waren diese Zusammenhänge monoton, was einen Rückgang des Risikos für die Gesamtsterblichkeit durch Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs um etwa 7, 9 bzw. 5 % pro Portion (16 g) mehr der Vollkornaufnahme pro Tag ergab (Zong et al., 2016).

Die Behauptung, dass es keine einvernehmliche Definition von Vollkorn oder Vollkorn-Getreideerzeugnissen gebe, ist ebenfalls trügerisch und verwirrend, da die „Whole Grain Initiative“ (<https://www.wholegraininitiative.org/>) kürzlich einige Konsensdefinitionen für Vollkorngetreide entwickelt hat, die im Dokument „van der Kamp, J.-W.; Jones, J.M.; Miller, K.B.; Ross, A.B.; Seal, C.J.; Tan, B.; Beck, E.J. Consensus, Global Definitions of Whole Grain as a Food Ingredient and of Whole-Grain Foods Presented on Behalf of the Whole Grain Initiative’ published in *Nutrients* 2022, 14, 138. <https://doi.org/10.3390/nu14010138> zusammengefasst sind.

Die wichtigsten Begriffsbestimmungen lauten wie folgt:

Definition des Begriffs „Vollkorn“: Vollkorngetreide besteht aus dem unversehrtem, gemahlenem, aufgebrochenem, flockigem oder auf andere Weise bearbeitetem Korn, nachdem ungenießbare Teile wie Spelze und Schale entfernt worden sind. Alle anatomischen Bestandteile, einschließlich Kern, Keim und Kleie, müssen in den gleichen relativen Verhältnissen wie im unbeschädigten Kern vorhanden sein.

Definition eines Vollkorn-Lebensmittels: Ein Vollkorn-Lebensmittel muss mindestens 50 % Vollkornzutaten, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten.

Anforderungen an die Angabe des Vorhandenseins von Vollkorn Packungsvorderseite Bei Lebensmitteln, die mindestens 25 % Vollkorn bezogen auf die Trockenmasse enthalten, kann eine Angabe auf der Packungsvorderseite hinsichtlich des Vorhandenseins von Vollkorn gemacht werden, sie dürfen jedoch in der Produktbezeichnung „Vollkorn“ nicht enthalten.

Wie wichtig es ist, Vollgetreide/Vollkorngetreideprodukte als positive Lebensmittel aufzunehmen, wird unter Buchstabe e näher erläutert.

c) Für die Kategorie der Öle und Fette wurde willkürlich vorgeschlagen, die Position von Olivenöl von C auf B zu verschieben, um den Beschwerden der wissenschaftlichen Gemeinschaft aufgrund der nachgewiesenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Nutzen von nativem Olivenöl extra (im Rahmen der mediterranen Ernährung) im Vergleich zu allen anderen Samenölen Rechnung zu tragen (wie auch die EFSA im Dokument über die Ernährungsprofile feststellte: Pflanzenbasierte mediterrane Ernährungsweisen mit hohem Olivenölgehalt wurden in Beobachtungs- und Interventionsstudien traditionell mit einem niedrigen Herz-Kreislauf-Erkrankungs-Risiko assoziiert (Rosato et al., 2019). Der Zusammenhang zwischen einem höheren Olivenölverbrauch und einem geringeren Risiko für koronare Herzkrankheiten wurde ebenfalls in zwei großen prospektiven Kohortenstudien beobachtet (Guasch-Ferre et al., 2020).

Die von Nutriscore verwendete Methode zur Unterscheidung von Ölen/Fetten auf einer Farb-/alphabetischen Skala beruht ausschließlich auf dem (positiven) Gehalt an ungesättigten Fettsäuren und dem (negativen) Gehalt an gesättigten Fettsäuren. Es wird weiterhin weggelassen und nicht klargestellt, dass auch andere Samenöle (Raps-/Rüb- und Walnussöle) neben Olivenöl in der Klasse B gefördert wurden, die nichts mit der mediterranen Ernährung und der



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

höheren Qualität von nativem Olivenöl extra zu tun haben (wie die meisten anderen Samenöle zeichnen sie sich durch eine wesentlich höhere Zusammensetzung von ungesättigten und mehrfach ungesättigten Fettsäuren als Olivenöl aus). Es sei darauf hingewiesen, dass das einzige hervorzuhebende Öl natives Olivenöl extra sein sollte, das neben seiner ausgewogenen Fettsäurezusammensetzung eine Reihe bioaktiver Stoffe wie Polyphenole, Vitamine, pflanzliche Sterole usw. aufweist, da es ausschließlich mit physikalischen Verfahren extrahiert wird. Alle anderen Samenöle (einschließlich Rapsöl) werden meist mit Lösungsmitteln extrahiert und/oder einer drastischen Raffination unterzogen, um sie verzehrbar zu machen, wodurch fast alle möglicherweise vorhandenen bioaktiven Stoffe verloren gehen (und ungünstige, neu gebildeten Verbindungen entstehen).

d) Es wird nicht berücksichtigt, dass ein einzelnes Lebensmittel nicht dem Ernährungsprofil einer ausgewogenen Ernährung entsprechen kann; ebenso wird die Variabilität der Essgewohnheiten und -traditionen in den verschiedenen EU-Ländern und die unterschiedlichen Konsummethode (Häufigkeit und Menge) außer Acht gelassen, wie mehrfach im Ernährungsprofildokument der EFSA festgestellt wurde.

In den Antworten des notifizierenden Mitgliedstaats werden die angesprochenen Punkte in keiner Weise geklärt, sondern es werden vage, irreführende und unangemessene Gründe angeführt.

So verfälscht beispielsweise einer der angeführten Gründe/Begründungen „nicht die absolute Bewertung der Qualität eines Lebensmittels in binärer Weise abzugeben, indem das Erzeugnis als gesund oder ungesund eingestuft wird“ komplett die Realität und die Wahrheit des Sachverhalts: Nutriscore ist unbestreitbar ein binäres System, da es Produkte in rot (schlecht) und grün bewertet (gut) unterscheidet – die Abstufungen von Grün/Rot überschreiten nicht den binären Ansatz, sondern dienen nur dazu, diese Verzerrung zu verschleiern. Den binären Ansatz unterstützt auch, dass dem Verbraucher keine nützlichen Elemente zur Verfügung gestellt werden, um die Gründe für die Zuordnung des Produkts zu den verschiedenen Nutriscore-Klassen zu verstehen. Tatsächlich ist der Algorithmus, der dem Nutriscore zugrunde liegt, für jede Art sogar fortgeschrittener Verbraucher unverständlich und unerklärbar, vor allem für den „durchschnittlich informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen“ Verbraucher, wie er in den Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung definiert ist, oder sogar für diejenigen, die durch ein geringes Bildungsniveau gekennzeichnet sind. Daher wird bei Nutri-Score die Wahl des Verbrauchers ausschließlich, passiv und mit einem binären Ansatz mit dem Code mit der Farbe Rot = schlecht und Grün = gut (einschließlich der verschiedenen Abstufungen) getroffen, ohne die tatsächlichen Gründe für diese Kodifizierung zu kennen: der Verbraucher gilt nicht als Person, die informiert/ausgebildet werden sollte, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können (Zuckerbrot oder Peitsche, Stromschlag oder Belohnung, rot oder grün). Die Tatsache, dass die Bedeutung von Nutri-Score nicht verständlich ist oder den Markt möglicherweise verfälscht, indem es den Verbraucher verwirrt/irreführt, wird auch indirekt durch das französische Antwortdokument bestätigt, in dem vorgesehen ist, eine Informationskampagne zur Wiederherstellung der angemessenen Nutzung von Nutri-Score durchzuführen: „Eine allgemeine öffentliche Kommunikationskampagne wird in den kommenden Monaten auch von der öffentlichen Gesundheit in Frankreich verbreitet, um die Grundlagen für die ordnungsgemäße Verwendung von Nutri-Score in Erinnerung zu rufen“, was darauf hinausläuft, dass Nutri-Score zum Missbrauch geeignet ist, wie die von Italien vorgebrachten Gegenargumente mehrfach zeigen.

Darüber hinaus bestätigen die französischen Schriftsätze zu Recht die Behauptung Italiens, dass: „Ein Nährwertprofil per Definition den Beitrag eines Lebensmittels zu einer ausgewogenen Ernährung demonstrieren soll. Es reduziert die Ernährung als Ganzes nicht auf ein einziges Lebensmittel.“ Nutriscore verfolgt mit seinem Algorithmus, der auf einer (fragwürdigen) Ausgewogenheit positiver und negativer Faktoren beruht, die jedes Lebensmittel einzeln (nicht in einer Ernährungsweise) erreichen muss, mit der Zulassung umformulierter Produkte das entgegengesetzte Ergebnis, um die beste Farb-/Buchstaben-Bewertung (grün/A) zu erreichen. Dies wird hinsichtlich der kulturellen Identität, der biologischen Vielfalt, des Geschmacks, des Wohlbefindens, der Gesundheit und der Existenzgrundlagen stark benachteiligt.

e) Vorteilhafte Bestandteile haben mehr Gewicht als nicht vorteilhafte.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in dem Dokument zur Verteidigung der Annahme des neuen Nutriscore-Algorithmus bekräftigen wir, dass die größere Bedeutung vorteilhafter/positiver Bestandteile in der Ernährung für die Gesundheit nunmehr konsolidierte Praxis ist, wie im Artikel mit dem Titel „Health effects of dietary risks in 195 countries, 1990-2017: a systematic analysis for the Global Burden of Diseases Study 2017“ von 2019 erklärt wird, in der renommierten Zeitschrift Lancet veröffentlicht und auch von der WHO gefördert. In der Studie wird hervorgehoben, dass die Zahl der Todesfälle aufgrund ernährungsbedingter, nicht übertragbarer Krankheiten weitgehend von der Ernährung abhängt, die



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

keine günstigen Bestandteile aufweist (in absteigender Reihenfolge Vollkorngetreide, Obst, Gemüse, Omega-3-Fettsäuren von Fisch, Ballaststoffe, mehrfach ungesättigte Fettsäuren, Hülsenfrüchte, Calcium, Milch) und nicht von einer Ernährung mit hohem Gehalt an nicht günstigen Bestandteilen (Salz, Transfettsäuren, Zucker, verarbeitetes rotes Fleisch). In dem Artikel wird deutlich hervorgehoben, dass die Haupternährungsrisiken im Zusammenhang mit Todesfällen - mit Ausnahme einer hohen Natriumaufnahme - mit dem geringen Verzehr bestimmter Lebensmittelgruppen wie Vollkorngetreide, Obst, Gemüse, Samen, Nüssen und Hülsenfrüchten zusammenhängen.

#### f) Willkür des Nutriscore-Algorithmus

Hinsichtlich der grenzenlosen Willkür des Nutriscore-Algorithmus gab es keinerlei Antwort. Musterbeispiel für seine Willkür ist die jüngste Überarbeitung des NUTRI-SCORE-Algorithmus. Nach Frankreich wurde NUTRISCORE auch von Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz auf freiwilliger Basis angenommen, sodass ein gemeinsamer Ausschuss, der sich hauptsächlich aus Sachverständigen aus diesen Ländern zusammensetzt, es für erforderlich hielt, in den FOP-Generierungsalgorithmus einzugreifen, um ihn an die Ernährungsempfehlungen der einzelnen Länder anzugleichen. Die Änderungen waren erheblich, da der ursprüngliche Algorithmus vollständig geändert wurde. Es liegt auf der Hand, dass die vorgeschlagenen Änderungen in einigen Fällen akzeptabel sein können, da sie den Ernährungsempfehlungen der Ernährungsleitlinien entsprechen, sie aber wichtige politische Fragen aufwerfen. Einerseits verdeutlicht eine solche radikale Intervention die Grenzen des früheren Algorithmus, der jedoch stets als wissenschaftlich robust dargestellt wurde und dessen Annahme als absolute Referenz für die gesamte EU empfohlen wurde. Es liegt auf der Hand, dass jedes wissenschaftliche „Produkt“ aktualisiert werden muss, um es an neue Erkenntnisse anzupassen, aber die Tatsache, dass der Algorithmus in nur wenigen Jahren vollständig verändert wurde, gibt Anlass zu Zweifeln an seiner Genauigkeit.

Die kritische Frage nach der Willkür dieses Systems wird daher laut. Nun hat ein ausreichend qualifizierter Sachverständigenausschuss (der jedoch nicht auf Gemeinschafts-/EFSA-Ebene validiert wurde und nicht für das gesamte erforderliche Fachwissen repräsentativ ist) diese Änderungen vorgenommen. Ein System, das auf einem so hohen Maß an Willkür beruht, kann schnell außer Kontrolle geraten, mit dem Risiko, dass jeder Sachverständigenausschuss, jedes Land, jeder Sektor und jede einzelne Industrie einen Algorithmus nach eigenem Belieben schaffen könnte, von Fall zu Fall, mit stichhaltigen Gründen für die Einhaltung der Ernährungs- und Gesundheitsempfehlungen. Dies würde zu einer enormen Variabilität/Verwirrung hinsichtlich der von den einzelnen Lebensmitteln erzielten Punktzahlen führen und deren Verständnis für den Verbraucher äußerst schwierig machen.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)